

Rentenerhöhung und Steuerpflicht

Nr. 6 vom 5. Juli 2019

Zum 1. Juli 2019 wurden die Renten um 3,18 Prozent (Rentengebiet West) und 3,91 Prozent (Rentengebiet Ost) angehoben. Anders als der ursprüngliche Rentenbetrag ist die Rentenerhöhung in voller Höhe steuerpflichtig. Viele Rentner, die bisher keine Steuererklärung abgeben, fragen sich, ob sie wegen der Rentenerhöhung Steuern zahlen müssen.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine hat berechnet, ab welcher Rentenhöhe Steuern anfallen können. „Allein durch die jährliche Anpassung kommen nur wenige Rentner in die Steuerzahlung“, erläutert Geschäftsführer Uwe Rauhöft. Das hängt vor allem damit zusammen, dass auch der steuerfreie Grundfreibetrag jährlich steigt.

Beispiel: Ein alleinstehender Rentner im Rentengebiet Ost bezieht seit 2005 eine Altersrente. Nach der Erhöhung im vergangenen Jahr betrug die Monatsrente 1.506 Euro. Damit blieb er 2018 mit seinem Einkommen im steuerfreien Existenzminimum. Ab Juli 2019 steigt die Rente auf 1.565 Euro im Monat. Bei unveränderten Bedingungen ergäbe sich für das Jahr 2019 eine Steuerbelastung von 52 Euro, wenn ausschließlich die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden. In der Regel können Rentner jedoch weitere Aufwendungen steuermindernd abziehen.

Bis zu welcher Höhe eine Rente steuerfrei bleibt, hängt vor allem vom Jahr des erstmaligen Rentenbezugs ab. Bei Rentenbeginn 2005 oder früher wird ein Freibetrag in Höhe von 50 Prozent gewährt. Dieser errechnet sich aus der Rente 2005. Alle späteren Jahrgänge haben geringere Freibeträge.

Wer ausschließlich Rente aus der gesetzlichen Versicherung bezieht, kann aus der nachfolgenden Tabelle ablesen, bis zu welcher Rentenhöhe keine Steuern anfallen. Maßgeblich ist hierbei die Bruttorente, bevor die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgehen. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner gelten die doppelten Werte.

Renten- beginn	Rentengebiet West		Rentengebiet Ost	
	Jahresrente ¹⁾ (Euro)	Monatsrente ²⁾ (Euro)	Jahresrente ¹⁾ (Euro)	Monatsrente ²⁾ (Euro)
2005	18.973	1.606	17.727	1.506
2006	18.408	1.558	17.275	1.467
2007	17.945	1.519	16.898	1.435
2008	17.607	1.490	16.670	1.416
2009	17.204	1.456	16.381	1.391
2010	16.738	1.417	15.990	1.358
2011	16.392	1.387	15.701	1.334
2012	16.015	1.356	15.495	1.316
2013	15.627	1.323	15.286	1.298
2014	15.314	1.296	15.040	1.277
2015	15.083	1.277	14.891	1.265
2016	14.831	1.255	14.750	1.253
2017	14.539	1.231	14.515	1.233
2018	14.273	1.208	14.273	1.212
2019	13.848	1.172	13.848	1.176

1) Bruttorente 2019

2) Monatsrente zweites Halbjahr

Bei der Einkommensberechnung wurden 3,05 Prozent Beitrag zur Pflegeversicherung und 7,75 Prozent zur Krankenversicherung (inklusive durchschnittlicher Zusatzbeitrag) berücksichtigt.

Wenn noch andere Einkünfte vorliegen, muss im Einzelfall berechnet werden, ob eine Steuer anfällt. Wenn neben den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung noch weitere steuermindernde Aufwendungen berücksichtigt werden können, beispielsweise für Spenden, Krankheitskosten oder Handwerkerleistungen, können auch höhere Rentenbeträge steuerfrei bleiben. Eine Steuererklärung ist dann aber in der Regel Pflicht.

Eine steuerliche Beratung erhalten Rentner in den örtlichen Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfvereinen im Rahmen einer Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag schließt das Erstellen der Steuererklärung und alle weiteren Leistungen ein. Adressen von Beratungsstellen der BVL-Mitgliedsvereine können unter www.beratungsstellensuche.de oder telefonisch unter 030 – 58 58 40 40 erfragt werden.